

MARKTGEMEINDEAMT KUCHL

Solaranlagenförderung Ansuchen an die Marktgemeinde Kuchl

Name:
Adresse: Kuchl
Förderungsobjekt: Adresse
Eigentümer:	GP KG
Wohnungsfläche: (bei Heizung)
Bankverbindung:	Bank: Konto-Nr.: BLZ :
Art der Nutzung:	? Wohnung ? Gewerbe
Zustimmungserklärung: Grundeigentümer Hauseigentümer Mieter
Kollektorart: (Flachkollektor/Vakuumkanlektor) Fabrikat: Kollektorfläche:
Speicherinhalt: Warmwasser: Heizungspuffer:
Neigungsgrad:	Kollektorneigung: Dachneigung:
Baubewilligung für Kollektor:	? notwendig ? nicht notwendig erteilt am: von:
Funktionsgarantie der Firma, am

Anmerkung: Bei widmungsfremder Verwendung der Anlage ist der Förderungsbeitrag an die Marktgemeinde Kuchl zurückzuzahlen.

Technische Überprüfung und Befürwortung:		Kuchl, am
		überprüft von:
von der Gemeinde Kuchl auszufüllen	genehmigter Förderungsbeitrag:	€
	Für die Überweisung freigegeben:	Kuchl, am
 (Der Bürgermeister) (Die Vizebürgermeisterin)
überwiesen:	am	auf Konto-Nr. BLZ

Der Förderungswerber versichert hiermit, dass die beantragte Förderung von Solaranlagen nicht bereits innerhalb der letzten 10 Jahre in Anspruch genommen wurde.

Kuchl, am
.....
(Unterschrift)

Erläuterungen zur Solaranlagenförderung der Marktgemeinde Kuchl

(gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung Kuchl vom 18. April 1991)

Anspruchsberechtigt ist jeder mittels Bauanzeige oder Baubewilligung (Ausnahme: bewilligungsfreie Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 BauPolG 1997) eingebrachte Förderungswunsch, der nachstehenden Kriterien gerecht wird:

1. Die Errichtung wurde nach dem 18. April 1991 begonnen (Grundsatzbeschluss).
2. Gewerbebetriebe und Privatpersonen sind gleichermaßen förderungsfähig.
3. Die mit Sonnenenergie versorgte Baulichkeit darf kein Zweitwohnsitz sein. Fremdenzimmer bzw. Ferienappartements eines gewerblichen Vermieters sind jedoch förderungsfähig.
4. Es kann keine weitere Gemeindeförderung für dasselbe Objekt innerhalb von 10 Jahren bezogen werden (Ausnahme: bauliche Vergrößerung).
5. Eine Zustimmungserklärung des Hauseigentümers, Grundstückseigentümers bzw. Mieters muss vorliegen.
6. Der Wasserinhalt für den Speicher muss bei Flachkollektoren mindestens 30 Liter/m² (Land: 45 Liter/m²) Kollektorfläche, bei Vakuumkollektoren mindestens 45 Liter/m² Kollektorfläche betragen.
7. Für die Warmwasserbereitung muss die Mindestfläche 6 m² sein. Bei Vakuumkollektoren muss die Mindestfläche 3 m² betragen.
8. Für die Nutzung der Sonnenenergie zur Warmwasserbereitung und zu Heizzwecken muss die Mindestfläche 10 m² (Vakuumkollektoren: 5 m²) betragen, die Kollektorneigung muss größer als 35° sein (Land: 1/6 Wohnungsfläche bei Heizung).
9. Die Funktionsgarantie eines befugten Unternehmens muss vorgelegt werden.
10. FÖRDERUNGSHÖHE:
 - Für die Nutzung der Sonnenenergie zur Warmwasserbereitung gewährt die Marktgemeinde Kuchl einen Zuschuss in Höhe von € 18,20 pro m² (Vakuumkollektoren: € 36,40/m²).
 - Für die Nutzung der Sonnenenergie zur Raumheizung und zur Warmwasserbereitung gewährt die Marktgemeinde Kuchl einen Zuschuss in Höhe von € 36,40 pro m² (Vakuumkollektoren: € 72,70/m²).Die Obergrenze ist mit € 726,80 je Objekt fixiert.
11. Die erstmalige Auszahlung von Förderungsmitteln des Jahres 1991 erfolgt aus budgetären Gründen im Jahr 1992.